

STATUTEN

KULTURKANTON GRAUBÜNDEN. CHANTUN DA CULTURA GRISCHUN. CANTONE DELLA CULTURA GRIGIONI.

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Kulturkanton Graubünden / Chantun da cultura Grischun / Cantone della cultura Grigioni“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

2. ZIEL UND ZWECK

Der Kulturkanton Graubünden ist ein Zusammenschluss von Kulturinstitutionen, Kulturverbänden, Kulturschaffenden und Kulturinteressierten verschiedener Sparten, die sich gemeinsam für eine Stärkung der Rolle der Bündner Kultur einsetzt. Zweck ist, die Rahmenbedingungen des Kulturschaffens und der Kulturschaffenden zu erhalten, zu verbessern und zu erweitern. Weitere Ziele sind, das Bewusstsein für kulturelle Anliegen in der Bevölkerung zu stärken, den Informationsaustausch innerhalb der Kulturszene zu fördern, die kulturpolitischen Anliegen an Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft zu vermitteln. Die Kulturlobby steht den Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft und Tourismus beratend zur Verfügung.

3. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Zuwendungen, Spenden und Subventionen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder setzen sich aus Kulturverbänden, Kulturinstitutionen, Kulturschaffenden und Kulturinteressierten zusammen. Es gibt Aktiv- und Passivmitglieder.

Aktivmitglieder: Die Mitglieder setzen sich aus Vertretern verschiedener kultureller Verbände/

Institutionen/Organisationen/Vereinen, Kulturschaffenden und Kulturinteressierten zusammen.

Jedes Aktivmitglied besitzt eine Stimme.

Passivmitglieder: Die Mitglieder setzen sich aus Kulturschaffenden und Kulturinteressierten zusammen. Die Passivmitglieder haben keine Stimmberechtigung.

Über Aufnahme gesuche entscheidet der Vorstand.

5. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand mit Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid des Vorstandes kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

7. ORGANE DES VEREINS

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der zweiten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind schriftlich bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Änderung der Statuten
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Fachleute beiziehen, Arbeitsgruppen einsetzen und Reglemente erlassen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

10. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der/Präsidentin/des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

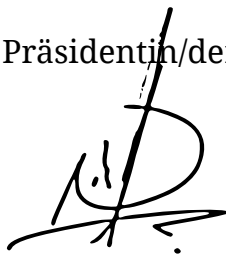
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Sinn über die Verwendung der Mittel.

13. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. Oktober 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Chur, 23. Oktober 2017

Die Präsidentin/der Präsident



Nikolaus Schmid

der Protokollführer



Christian Klucker